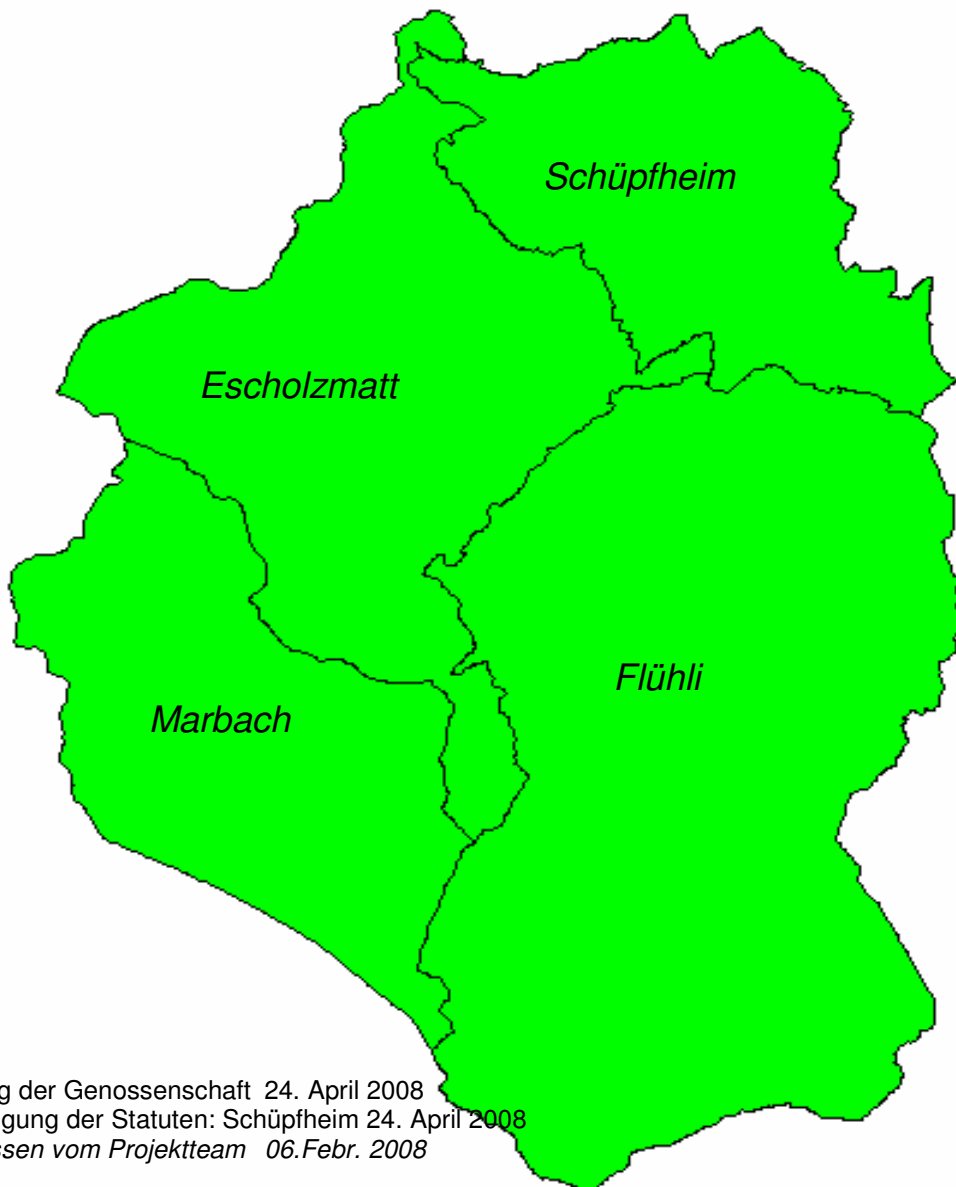


**Waldgenossenschaft**  
**oberes Entlebuch**  
Marbach, Escholzmatt  
Flühli, Schüpfheim  
[www.wgoe.ch](http://www.wgoe.ch)

# *Betriebsreglement*

## *Waldgenossenschaft*

### *oberes Entlebuch (WgoE)*



Gründung der Genossenschaft 24. April 2008  
Genehmigung der Statuten: Schüpfheim 24. April 2008  
Beschlossen vom Projektteam 06. Febr. 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziele / Leitbild</b> .....	<b>3</b>
	1.1 Ziele: .....	3
	1.1.1 Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit .....	3
	1.1.2 Holzabsatz .....	3
	1.1.3 Naturkatastrophen .....	3
	1.1.4 Betriebswirtschaft .....	3
	1.2 Leitbild:.....	3
	1.2.1 Zusammenfassung .....	4
<b>2</b>	<b>Organigramm</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b> .....	<b>5</b>
	3.1.1 Generalversammlung (GV) WgoE.....	5
	3.1.2 Vorstand .....	5
	3.1.3 Forstfachperson/Geschäftsführer .....	5
<b>4</b>	<b>Rechte der Waldeigentümer</b> .....	<b>6</b>
	4.1 Rechte.....	6
<b>5</b>	<b>Pflichten der privaten und öff. Waldeigentümer</b> .....	<b>6</b>
	5.1 Aufgaben.....	6
	5.2 Dienstleistungsangebot der WgoE:.....	6
<b>6</b>	<b>Holzabsatz für Nichtmitglieder</b> .....	<b>7</b>
	6.1 Bedingungen.....	7
<b>7</b>	<b>Geschäftsjahr</b> .....	<b>7</b>
	7.1 Definition Geschäftsjahr .....	7
	7.2 Jahresplanung.....	7
<b>8</b>	<b>Abwicklung des Holzabsatzes</b> .....	<b>7</b>
	8.1 Holzvermittlung .....	7
<b>9</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>8</b>
	9.1 Verrechnungssätze für Dienstleistungen .....	8
	9.2 Gewinn- und Verlustverteilung, Gewinnverwendung .....	8
	9.3 Aufbau Reservevods.....	8
	9.4 Kriterien für Auszahlungen.....	8
<b>10</b>	<b>Krisenmanagement bei Grossereignissen</b> .....	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Konfliktmanagement</b> .....	<b>9</b>
	11.1 Intern .....	9
	11.2 Extern.....	9
	11.3 Haftpflichtfälle / Haftung .....	9
<b>12</b>	<b>Information</b> .....	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>Zusätzliche Grundlagen</b> .....	<b>9</b>
<b>14</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>9</b>
	A1 Zusammenarbeit lawa & WgoE .....	9

## Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird immer die männliche Form gewählt.

# 1 Ziele / Leitbild

## 1.1 Ziele:

### 1.1.1 Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit

Unter dem Namen der **WALDGENOSSENSCHAFT OBERES ENTLEBUCH (WgoE)** besteht eine Genossenschaft zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldungen in den Gemeinden Marbach, Escholzmatt, Schüpfheim und Flühli mit professionellen Strukturen. Die Zusammenarbeit ist regionalpolitisch abgestützt, langfristig und nachhaltig ausgerichtet.

### 1.1.2 Holzabsatz

Professionelle Koordination und Bündelung des Holzabsatzes im Projektgebiet, um diesen für die Waldeigentümer sicher und effizient zu gestalten und einen Mehrertrag zu generieren. Der Zugang zum internationalen Holzmarkt durch die Organisation kommt zum Tragen.

### 1.1.3 Naturkatastrophen

Naturkatastrophen wie Sturm oder Käferepidemien, Wasser, Erdbeben und Feuer etc. werden gemeinsam bewältigt.

### 1.1.4 Betriebswirtschaft

Die WgoE ist eine Selbsthilfeorganisation, welche kostendeckend nach ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die **Genossenschafter** geführt wird.

## 1.2 Leitbild:

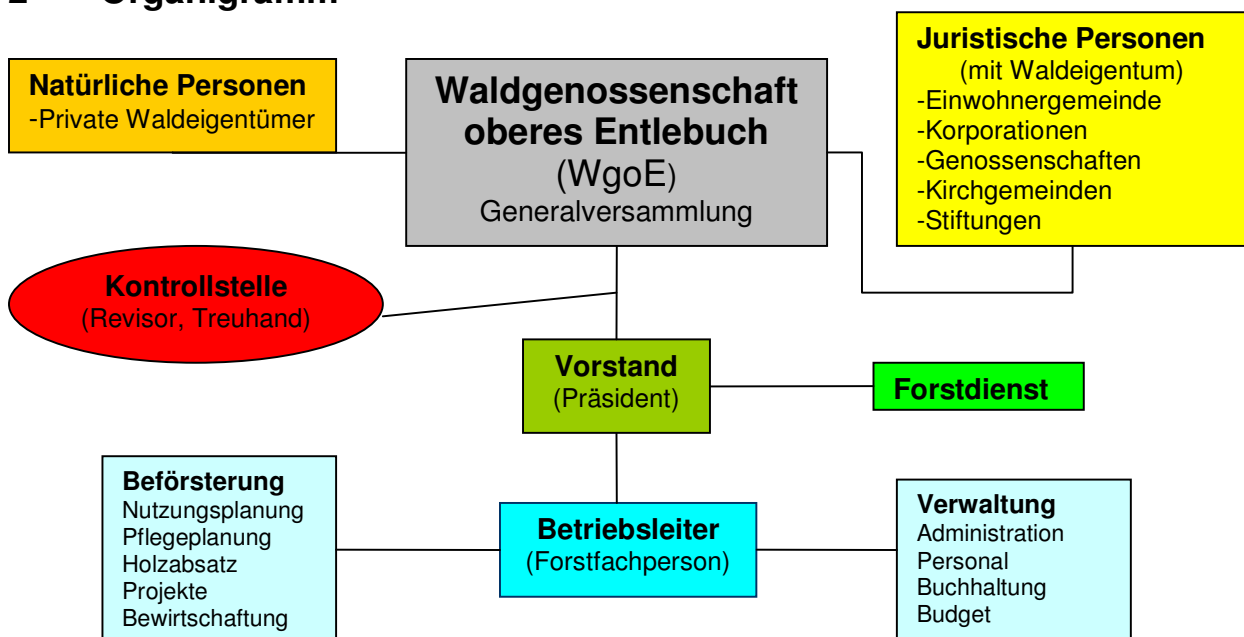
- ☛ **Jeder Waldeigentümer kann Mitglied der WgoE werden.**
- ☛ **Die WgoE bietet den Genossenschaftern eine vollständige forstliche Beratung durch eine Forstfachperson an, insbesondere:**
  - **Holzanzzeichen (inkl. Schlagorganisation)**
  - **Waldbauliche Planung**
  - **Pflegeplanung (inkl. Abrechnung von Förderprojekten mit Kanton)**
  - **Nutzungsplanung**
  - **Organisation von Forstunternehmen**
  - **Holzabsatz, -vermittlung**
  - **Bestandesbegründung (Kulturplanung, Pflanzenvermittlung etc.)**
  - **Beratung von allg. Arbeiten**
  - **Beratung baulicher und betrieblicher Waldstrassen-Unterhalt**
  - **Verhandlungspartner gegenüber Behörden (Staat, Gemeinde, Verband etc.)**
- ☛ **Die WgoE ist ein privat-rechtliche Genossenschaft.**
- ☛ **Die WgoE verpflichtet sich grundsätzlich den Vorgaben des Rechtsstaates. Sie vertritt die Interessen des Waldes und der Waldeigentümer. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere Planung, Holzernte, Holzbündelung und der -absatz steht dabei im Vordergrund. Die Planung der Holznutzung erfolgt eigentumsübergreifend.**
- ☛ **Es besteht für die Mitglieder kein Bewirtschaftungszwang**

- ☛ Jeder Waldeigentümer wählt unter Beachtung übergeordneter Interessen (Schutz vor Naturgefahren und Biodiversität, gemeinsame mittel- und langfristige Planung) sein „Waldmodell“ (Saumschlag, Femelschlag, Plenterwald, Dauerwald), etc. Dabei gelten folgende Ziele:
  - eine pflegliche Nutzung mit einer zeitgemässen Technologie
  - eine Optimierung des Ertrages
  - eine standortgerechte Bestockung
  - Verjüngung vorwiegend durch Naturverjüngung
- ☛ Der Waldeigentümer entscheidet über eine Selbst- oder Fremdrüstung in seinem Wald.
- ☛ Die WgoE übernimmt die Holzbündelung im Projektperimeter. Durch gemeinsame Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung soll diese Verhandlungsposition der Waldeigentümer gestärkt werden.
- ☛ Das Ausnutzen der Kostendegression durch die überbetriebliche Holzernte trägt effektiv zur Kostensenkung bei (Skaleneffekt).
- ☛ Die Verrechnung der bezogenen Dienstleistungen wird zum Selbstkostenpreis nach Vollkostenrechnung weiterverrechnet. Die Ansätze basieren auf Einheitspreisen (m<sub>1</sub>, m<sub>2</sub>, m<sub>3</sub>, Std., Stk. etc.) und sind mengenabhängig.
- ☛ Die WgoE fördert die Wertschöpfung in der Region.
- ☛ Die Versorgung der regionalen Holzindustrie hat Priorität.
- ☛ Die WgoE kann mit Genossenschaftern einen Bewirtschaftungsvertrag abschließen.

**1.2.1 Zusammenfassung**

Das Mitglied der Genossenschaft profitiert von professionellen Strukturen als Grosskunde zum Markt. Die gemeinsame Selbsthilfe zur Förderung und Sicherung wirtschaftlicher Interesse der Mitglieder stehen im Vordergrund.

**2 Organigramm**



### 3 Aufgaben und Kompetenzen

#### 3.1.1 Generalversammlung (GV) WgoE

Aufgabe	Kompetenz
- Gründung / Auflösung der WgoE	- 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- Jede Gemeinde stellt nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied	- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Jährliche GV: Bericht des Präsidenten, Protokoll, Kasse, Budget	- Genehmigung
- Statuten	- Genehmigung / Anpassung
- Reglemente	- Genehmigung / Anpassung

#### 3.1.2 Vorstand

Aufgabe	Kompetenz
- Leitung der Genossenschaft	- Verantwortung gegenüber den Genossenschaffern
- Führung des Geschäftsführers	- Anstellung / Mandatsvergabe, Betreuung (mind. 2 Sitzungen/Jahr mit Geschäftsführer, den Rest mit Präsident), Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, Entlassung / Beendigung des Anstellungsverhältnis/Mandat
- Kostensätze für Dienstleistungen	- Erstellen, Anpassen und Kontrollieren - Jährliche Vorlegung an der GV
- Mitarbeitergespräch Betriebsleiter	- Präsident
- Unterschriftsberechtigung generell	- Präsident und Aktuar
- Unterschriftsberechtigung bei Bewegungen in der Genossenschafts-Kasse	- Gem. Unterschriftenregelung
- Vertragspartner mit lawa	- Präsident und Geschäftsführer
- Vertretung der Gemeinden (nach Möglichkeit 1 Vertreter je Gemeinde)	- Ansprechperson für Gemeinderäte
- Qualitätssicherung: Rückmeldungen einholen, Stichproben, Entwicklung Mitgliederzahlen	- 1 verantwortliches Vorstandsmitglied: Org., Durchführung, Rapportierung

\*Detailregelung im Geschäftsführerreglement

#### 3.1.3 Forstfachperson / Geschäftsführer

Aufgabe	Kompetenz
- Geschäftsführung	- kaufmännische und betriebswirtschaftliche Grundsätze
- Kontakte zu anderen Organisationen zum Wissenstransfer und Gedankenaustausch	- Organisation und Durchführung
- Beförderung	- Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz

\*Detailregelung im Geschäftsführerreglement

## 4 Rechte der Waldeigentümer

### 4.1 Rechte

**Mit der Mitgliedschaft behalten/haben die Waldeigentümer folgende Rechte:**

1. Besitzstandwahrung; Die Mitglieder bleiben uneingeschränkte Eigentümer ihrer Wälder.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres beendet werden.
3. Die WgoE (vertreten durch Geschäftsführer) schlägt dem Waldeigentümer periodisch forstliche Massnahmen in seinen Wäldern (Bestandesbegründung, Pflegemassnahmen, Holzernte, etc.) vor. Der Waldeigentümer kann die vorgeschlagenen Massnahmen ablehnen (Veto) teilweise oder vollständig ausführen.
4. Der Waldeigentümer kann die Initiative für die Durchführung einer forstlichen Massnahme ergreifen.
5. Alle Arbeiten im Wald können vom Waldeigentümer selber erledigt werden.
6. Die Waldnutzung für den Eigenbedarf wird nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus eingeschränkt.

## 5 Pflichten der privaten und öff. Waldeigentümer

### 5.1 Aufgaben

**Mit der Mitgliedschaft übertragen die Waldeigentümer folgende Aufgaben der WgoE**

Art der Arbeit	Verbindlichkeit
Holzanzeichen	verbindlich
Nutzungsplanung	verbindlich
Holzabsatz, -vermittlung	verbindlich
Waldbaul. Planung (Pflegeplanung, Bestandesbegründung)	verbindlich
Abwicklung von kant. Förderprojekten (Waldbau-, Schutz-wald-, Seilkran-, Wuhr-, Strassenprojekte etc.)	verbindlich
Die Meldung der genutzten Holzmenge für den Eigenbedarf an die WgoE für die Forststatistik und Nutzungsbeiträge	verbindlich

### 5.2 Dienstleistungsangebote der WgoE:

Art der Arbeit	Verbindlichkeit
Schlagorganisation (Holzschläge)	fakultativ
Organisation Bestandesbegründungen / Waldpflege	fakultativ
Koordination und Vermittlung Pflanzenlieferungen	fakultativ
Zertifizierung (FSC, Q-Swiss, PEFC)	fakultativ
Bauleitungen, Wuhrwesen, Strassenunterhalt, Hecken, etc.	fakultativ
Teilnahme der Waldeigentümer an Weiterbildungsveranstaltungen	fakultativ
Teilnahme der Waldeigentümer an Exkursionen	fakultativ
Übrige nachgefragte Dienstleistungen	fakultativ

## 6 Holzabsatz für Nichtmitglieder

### 6.1 Bedingungen

Der Holzabsatz ist grundsätzlich möglich unter folgenden Bedingungen:

1. Keine Beeinträchtigung der Absatzkanäle der WgoE (mengenmässig oder monetär)
2. Verrechnung eines Zuschlages von mind. Fr. 5.-/m<sup>3</sup>
3. Erwartung des Beitrittes zur Genossenschaft

## 7 Geschäftsjahr

### 7.1 Definition Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 7.2 Jahresplanung

Jahresplanung für die Bewirtschaftung bei Volllast und ausserhalb von Grossereignissen:

Zeit	Arbeitsschritt	GF	WE	Vorstand
Laufend	Zwangsnutzungen	D, E	I, E, D	I
Mai/Aug.	Planung Holzernte	D	I	
Mai/Aug.	Entscheid Holzernte (Vetorecht)	I	E	
Mai/Aug.	Entscheid Selbst- Fremdrüstung	I	E	
E'Aug.	Zwischenbilanz mit Vorstand	D		D
Sept./Nov.	Markteintritt mit Holz von Fremdrüstern	E, D	I	
Nov./Feb.	Markteintritt mit Holz von Selbstrüstern	I	E, D	
Jan./Febr.	Zwischenbilanz Holzmarkt	D		D
März/Apr.	Evtl. Markteintritt mit Holz von Fremdrüstern	E, D	I	
Laufend	Abwicklung Holzabsatz	D	I	I
Laufend	Planung Bestandesbegründung/ Waldpflege	D	I	
Laufend	Entscheid Waldeigentümer	I	E	
Laufend	Eigenpflege	I	E, D	
Laufend	Fremdpflege	E, D	I	

\*Legende: E=Entscheid, D=Durchführung, I=Information

## 8 Abwicklung des Holzabsatzes

### 8.1 Holzvermittlung

Die Versorgung der einheimischen, regionalen Holzindustrie mit Rundholz hat Priorität. Übermengen werden national oder international vermarktet.

Um das Ziel zur Stärkung der Verhandlungsposition mittels Holzbündelung und Waldbewirtschaftung anstreben zu können, soll folgender Weg beschritten werden:

1. Vorbündelung auf der Fläche
2. Direkte Vermittlung an das Sägewerk oder Holzindustrie. Der Export wird über den Holzhandel/Holzvermittlungsorganisation sichergestellt.
3. Bonitätsprüfung der Vertragspartner oder Absicherung mittels Bankgarantie.
4. Die individuelle Zertifizierung der Waldeigentümer kann ausgewiesen werden

## 9 Finanzierung

### 9.1 Verrechnungssätze für Dienstleistungen

Die Verrechnung der bezogenen Dienstleistungen wird zum Selbstkostenpreis nach Vollkostenrechnung weiterverrechnet. Die Kostenansätze basieren auf Einheitspreisen ( $m^1$ ,  $m^2$ ,  $m^3$ , Std., Stk. etc.) und sind mengenabhängig.

Die Kostenansätze werden an der GV zur Kenntnis vorgelegt.

Bei den Vertragsverhandlungen mit den Sägewerken und allenfalls der Holzindustrie wird ein Bündelungszuschlag ausgehandelt. Dadurch verringern sich die Selbstkosten für den Waldeigentümer.

### 9.2 Gewinn- und Verlustverteilung, Gewinnverwendung

Aus dem Reinertrag ist jährlich 1/20 dem Reservefond zuzuweisen. Die Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren zu erfolgen.

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag und Antrag für die restliche Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung.

Die Generalversammlung kann weitere Reserveanlagen beschliessen zur Deckung von Schadenfällen.

Ein Verlust wird über den Reservefond der Genossenschaft gedeckt.

### 9.3 Aufbau Reservefonds

Aufbau Reservefonds durch Sockelbeitrag vom Kanton, später durch Beitrag pro m<sup>3</sup> sowie eventuelle Zuweisung aus Gewinn.

Ziel nach vier Jahren, 50'000.-	Pro Geschäftsjahr max. 50% für Debitorenverluste.
10'000.-	Sockelbetrag für Verluste Jahresrechnung.
2'000.-	Sockelbetrag für Haftpflichtfälle.

### 9.4 Kriterien für Auszahlungen

Härtefälle werden erst nach Abschluss der Jahresrechnung nach folgenden Kriterien behandelt und ausbezahlt:

1. Mitglied der (WgoE) und Inkasso über (WgoE)
2. Auszahlung max 70% des Verlustes eines Holzschlages.
- 3 Übersteigt der Verlust der betroffenen Waldeigentümer die jährlich verfügbaren Mittel, gibt es eine prozentuelle Aufteilung nach Verlustsumme.

## 10 Krisenmanagement bei Grossereignissen

Aufgabe	Kompetenz
Gründung Krisenstab	Geschäftsführer und Vorstand
Definition der Strategie	Geschäftsführer und Vorstand
Information Gemeinderäte/ Bevölkerung/Waldeigentümer	Geschäftsführer und Vorstandsmitglied der jeweiligen Gemeinde
Massnahmenplan	Geschäftsführer und Vorstand
Umsetzung	Geschäftsführer und evtl. zusätzliches Personal



## 11 Konfliktmanagement

### 11.1 Intern

(Mitglieder, Geschäftsführer, Vorstand):

1. Direktes Gespräch zwischen den Parteien
2. Dreiergespräch mit Präsident
3. Beschreitung des Rechtsweges

### 11.2 Extern

1. Beim Auftauchen von Differenzen ist in jedem Fall ein persönliches Gespräch zwingend.
2. Wird keine Einigung erzielt, so wird der Fall an die entsprechende Instanz weitergeleitet. Die involvierten Personen ( Geschäftsführer, Vorstandmitglied ) treten in Ausstand.

### 11.3 Haftpflichtfälle / Haftung

1. Die WgoE hat eine Haftpflichtversicherung
2. Die WgoE unterhält eine Schadenskasse für Härtefälle. Daraus werden die Selbstbehalte und kleine Beträge im Schadenfall vergütet.
3. Beim Holzabsatz mit dem Vermittlungsmodell haftet jeder Partner für seine Lieferung sowie für jede Verletzung der Sorgfaltspflicht in seinem Bereich. Die WgoE öffnet einen Reservefond für Härtefälle um Debitorenverlustrisiken abzufedern.

## 12 Information

1. Lokalzeitungen
2. Intern mit E-Mail und Korrespondenz
3. Homepage ([www.wgoe.ch](http://www.wgoe.ch))

## 13 Zusätzliche Grundlagen

1. Statuten
2. Geschäftsreglement
3. Finanzplan
4. Kostensätze nach Dienstleistungen

## 14 Anhang

### A1 Zusammenarbeit lawa & WgoE

Aufgabe lawa	Kompetenz lawa
Erstellung und Aktualisierung Beförsterungsvertrag	Ansprechpartner und Unterzeichner Beförsterungsvertrag
Fachliche Führung des Geschäftsführers	Stichproben und Abnahme der vertraglich geforderten Unterlagen
Information: Kantonale Waldpolitik	Lawa bietet Geschäftsführer/Präsident auf und informiert
Stellt Unterlagen zur Verfügung: Adresslisten, Parzellenverzeichnisse, Pläne etc.	Vertrag Datenschutz, Aktualisierung, Transfer
Bewirtschafter für Widerrechtlichkeiten	Siehe Punkt Konflikte extern